

A4 Landesschiedsordnung

Gremium: Landesvorstand
Beschlussdatum: 18.11.2019
Tagesordnungspunkt: 14 Antrag Landesschiedsordnung

Antragstext

1 § 1 Grundsätze und Zuständigkeit

2 (1) Das Landesschiedsgericht hat die Aufgabe, auf Antrag Streitigkeiten
3 innerhalb von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Bremen beizulegen. Dabei soll es in jedem
4 Stadium des Verfahrens versuchen, die Streitigkeiten zwischen den Parteien im
5 Wege der Schlichtung zu beenden. Ist eine Schlichtung nicht möglich, entscheidet
6 das Landesschiedsgericht über die Anträge der Parteien.

7 (2) Das Landesschiedsgericht ist zuständig für:

- 8 1. Streitigkeiten zwischen dem Landesverband und Kreisverbänden, zwischen
9 Landesverband und Vereinigungen, zwischen Kreisverbänden, zwischen Organen
10 der genannten Verbände, zwischen Mitgliedern des Landesverbands oder
11 zwischen Landesverbandsmitgliedern und Organen des Landesverbands, soweit
12 dadurch Parteiinteressen berührt werden und keine Zuständigkeit eines
13 Kreisschiedsgerichts gegeben ist,
- 14 2. Ordnungsmaßnahmen gemäß § 21 der Bundessatzung gegen Organe oder
15 Mitglieder des Landesverbandes oder gegen Kreisverbände,
- 16 3. Beschwerden gegen Entscheidungen eines Kreisschiedsgerichts,
- 17 4. alle Fälle, in denen ein Kreisschiedsgericht zuständig wäre, ein solches
18 aber nicht besteht oder nicht ordnungsgemäß besetzt ist.

19 § 2 Zusammensetzung

20 (1) Das Landesschiedsgericht entscheidet grundsätzlich in der Besetzung mit der
21 oder dem Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern.

22 (2) Der oder die Vorsitzende, zwei weitere Mitglieder sowie ein erstes und ein
23 zweites stellvertretendes Mitglied werden entsprechend den Vorschriften für die
24 Wahl des Landesvorstands für zwei Jahre von der Landesmitgliederversammlung
25 gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein neues Landesschiedsgericht gewählt ist. Sie
26 können nicht abgewählt werden. Ihre Wiederwahl ist zulässig. Der oder die
27 Vorsitzende wird von den weiteren gewählten Mitgliedern in der Reihenfolge ihres
28 Lebensalters vertreten. Scheidet ein gewähltes Mitglied vorzeitig aus, so ist
29 auf der nächsten Landesmitgliederversammlung eine Ergänzungswahl für die
30 restliche Amtszeit durchzuführen.

31 (3) Je ein weiteres Mitglied benennen von Fall zu Fall die streitenden Parteien.
32 Der oder die Vorsitzende kann den Parteien für die Benennung eine
33 Ausschlussfrist setzen. Wird das Mitglied nicht innerhalb dieser Ausschlussfrist
34 benannt, ist der oder die Vorsitzende berechtigt, im Einvernehmen mit den
35 gewählten Mitgliedern ein weiteres Mitglied seiner oder ihrer Wahl zu benennen.
36 Die Parteien sind über diese Folge des Fristversäumnisses in Textform zu
37 belehren.

38 (4) Mitglied des Landesschiedsgerichtes kann nur sein, wer Mitglied der Partei
39 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Landesverband Bremen ist. Mitglieder des Landes- oder
40 eines Kreisvorstands sowie Parteimitglieder, die in einem beruflichen oder
41 finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zur Partei stehen, dürfen dem
42 Landesschiedsgericht nicht angehören.

43 § 3 Geschäftsführung

44 Geschäftsstelle des Landesschiedsgerichts ist die Landesgeschäftsstelle. Sie
45 untersteht insoweit den Weisungen des Landesschiedsgerichts.

46 § 4 Anträge

47 (1) Antragsberechtigt sind:

- 48 1. alle Organe des Landesverbandes, der Kreisverbände und der Vereinigungen,
- 49 2. ein Zehntel der stimmberechtigten Teilnehmer*innen einer Versammlung,
50 sofern eine Wahl oder Entscheidung dieser Versammlung angefochten wird,
- 51 3. jedes Parteimitglied, sofern es in der Sache selbst unmittelbar betroffen
52 ist.

53 (2) Wahlen und Entscheidungen von Organen können nur innerhalb von drei Monaten
54 nach Beschlussfassung angefochten werden.

55 (3) Jeder verfahrenseinleitende Antrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der
56 Textform. Er ist zu begründen und mit Beweismitteln zu versehen. Rechtsmittel
57 gegen Entscheidungen der Kreisschiedsgerichte sind binnen eines Monats nach
58 Kenntnis der schriftlichen Gründe der angefochtenen Entscheidung einzulegen,
59 soweit der zuständige Kreisverband keine eigene Regelung hierüber getroffen hat.

60 (4) Anträge, Schriftsätze und Urkunden, auf die Bezug genommen wird, sind dem
61 Landesschiedsgericht postalisch oder per E-Mail zuzusenden.

62 § 5 Verfahrensbeteiligte

63 (1) Beteiligte in einem Verfahren beim Landesschiedsgericht sind:

- 64 1. Antragsteller*in,
- 65 2. Antragsgegner*in,
- 66 3. Beigeladene.

67 (2) Antragsgegner*innen können alle Organe, Kreisverbände, Vereinigungen und
68 jedes Mitglied des Landesverbandes sein. Die Organe, Kreisverbände und
69 Vereinigungen werden durch ihren Vorstand oder ihre Sprecher*innen vertreten.
70 Wird die Entscheidung einer Versammlung angefochten, ist Antragsgegnerin die
71 jeweilige Versammlungsleitung; der Vorstand ist beizuladen.

72 (3) Das Landesschiedsgericht kann weitere Mitglieder oder Vertretungsorgane, die
73 ebenfalls in der Sache selbst betroffen sind, nach eigenem Ermessen beiladen.
74 Die Beiladung erfolgt durch unanfechtbaren Beschluss des Landesschiedsgerichts.
75 Der Beiladungsbeschluss ist allen Beteiligten mitzuteilen.

76 (4) Die Verfahrensbeteiligten können sich eines Beistandes oder, sofern nicht
77 das persönliche Erscheinen angeordnet wurde, eines oder einer
78 Verfahrensbevollmächtigten bedienen. Diese müssen dem Landesschiedsgericht eine
79 schriftliche Vollmacht vorlegen.

80 § 6 Befangenheit

81 (1) Die Mitglieder des Landesschiedsgerichts können von Beteiligten wegen
82 Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden oder sich selbst für befangen
83 erklären, wenn ein Grund dafür vorliegt.

84 (2) Beteiligte haben das Ablehnungsgesuch unverzüglich vorzubringen, nachdem
85 ihnen der Umstand bekannt geworden ist, der die Besorgnis der Befangenheit
86 rechtfertigen könnte. Eine Ablehnung ist ausgeschlossen, wenn sich die
87 Beteiligten in eine Verhandlung eingelassen oder Anträge gestellt haben, ohne
88 den ihnen bekannten Ablehnungsgrund geltend zu machen. Die Beteiligten sind über
89 diese Rechte und Pflichten zu belehren.

90 (3) Über Ablehnungsgesuche entscheidet das Landesschiedsgericht in der
91 jeweiligen Besetzung ohne ihr abgelehntes Mitglied. Dem Ablehnungsgesuch ist
92 stattzugeben, wenn mindestens zwei Mitglieder des Landesschiedsgerichts es für
93 begründet erachten. In diesem Fall rückt das erste stellvertretende Mitglied
94 nach. Wird dem Ablehnungsgesuch hinsichtlich eines weiteren Mitglieds
95 stattgegeben, rückt das zweite stellvertretende Mitglied nach.

96 § 7 Verfahrensvorbereitung

97 (1) Die Verfahrensvorbereitung liegt in den Händen des oder der Vorsitzenden. Er
98 oder sie trifft die Entscheidungen, die ohne mündliche Verhandlung ergehen,
99 allein, soweit diese Landesschiedsordnung und die Satzung keine anderweitigen
100 Regelungen treffen.

101 (2) Der oder die Vorsitzende setzt Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung fest.
102 Die Terminladung erfolgt in Textform. Sie ist den Beteiligten sowie den
103 gewählten und benannten Mitglieder des Landesschiedsgerichts zuzustellen. Die
104 Terminladung muss neben Ort und Zeit der Verhandlung den Hinweis enthalten, dass
105 bei Fernbleiben von Beteiligten in deren Abwesenheit entschieden werden kann.
106 Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Im Einvernehmen mit den
107 Beteiligten kann sie verkürzt werden.

108 (3) Der oder die Vorsitzende kann diese Aufgaben im Einvernehmen mit den
109 gewählten weiteren Mitgliedern auf eines von ihnen übertragen. Die Beteiligten
110 sollen hierüber informiert werden.

111 § 8 Alleinentscheid

112 (1) Erweist sich ein Antrag als offensichtlich unzulässig oder offensichtlich
113 unbegründet, so kann die oder der Vorsitzende im Einvernehmen mit den gewählten
114 weiteren Mitgliedern den Antrag durch Vorbescheid zurückweisen. Die Entscheidung
115 ergeht ohne mündliche Verhandlung.

116 (2) Gegen einen Vorbescheid des oder der Vorsitzenden können die Beteiligten
117 binnen eines Monats nach Zustellung des Vorbescheids Einspruch einlegen. Wird
118 der Einspruch rechtzeitig eingelegt, so gilt der Vorbescheid als nicht ergangen,
119 sonst wirkt er als rechtskräftige Entscheidung. In dem Vorbescheid sind die
120 Beteiligten über den zulässigen Rechtsbehelf zu belehren.

121 § 9 Mündliche Verhandlung

122 (1) Das Landesschiedsgericht trifft die verfahrensbeendenden Entscheidungen
123 aufgrund mündlicher Verhandlung, jedoch kann im Einvernehmen aller Beteiligten
124 auch im schriftlichen Verfahren entschieden werden.

125 (2) Die mündliche Verhandlung ist für Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
126 öffentlich. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden, wenn dies im
127 Interesse von Beteiligten geboten ist. Mit Einverständnis aller Beteiligten kann
128 die Verhandlung der allgemeinen Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

129 (3) Die mündliche Verhandlung wird von der oder dem Vorsitzenden geleitet. Die
130 Verhandlungsleitung kann auf ein weiteres gewähltes Mitglied übertragen werden.

131 (4) Die mündliche Verhandlung beginnt mit dem Aufruf der Sache und – sofern die
132 Beteiligten hierauf nicht verzichten – der Darlegung des wesentlichen
133 Akteninhalts. Sodann erhalten die Beteiligten das Wort, um ihre Anträge zu
134 stellen und zu begründen.

135 (5) Das Landesschiedsgericht hat möglichst auf eine gütliche Einigung
136 hinzuwirken. Es kann hierzu einen gesonderten Gütetermin anberaumen.

137 (6) Kann die mündliche Verhandlung nicht in einem Termin abgeschlossen werden,
138 so wird sie vertagt. Wird mit dem Beschluss ein neuer Termin bekannt gegeben, so
139 bedarf es keiner Ladung.

140 (7) Nach der Erörterung der Sache und nach Abschluss einer etwaigen
141 Beweisaufnahme wird die mündliche Verhandlung für geschlossen erklärt. Neue
142 Tatsachen und Beweisanträge können die Beteiligten danach nicht mehr vorbringen.
143 Das Landesschiedsgericht kann jedoch die Wiedereröffnung beschließen.

144 (8) Über den Verlauf der mündlichen Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen,
145 das den wesentlichen Inhalt der Verhandlung wiedergibt. Anträge der Beteiligten
146 sind im Wortlaut aufzunehmen. Das Protokoll ist von dem oder der Vorsitzenden
147 und dem oder der Protokollführer*in zu unterschreiben. Es ist allen Beteiligten
148 unverzüglich zuzuleiten.

149 § 11 Beweisaufnahme und Mitwirkungspflichten

150 (1) Das Landesschiedsgericht kann selbst Beweise zur Sachverhaltsermittlung
151 erheben und ist nicht an bestimmte Beweismittel gebunden.

152 (2) Organe des Landesverbandes, der Kreisverbände und der Vereinigungen sind
153 verpflichtet, dem Landesschiedsgericht bei der Sachverhaltsermittlung zu helfen.

154 (3) Alle Verfahrensbeteiligten und Zeug*innen sind zur Mitwirkung am Verfahren
155 des Landesschiedsgerichts verpflichtet.

156 (4) Zeug*innen sind aufgrund ihrer Parteimitgliedschaft zur Befolgung der Ladung
157 oder der Aufforderung zur schriftlichen Aussage verpflichtet.

158 (5) Ein Verstoß gegen diese Mitwirkungspflichten kann als parteischädigendes
159 Verhalten gewertet und mit Ordnungsmaßnahmen geahndet werden. Die
160 Verfahrensbeteiligten und Zeuginnen sind hierüber zu belehren.

161 § 12 Entscheidung

- 162 (1) Das Landesschiedsgericht entscheidet nach freier Überzeugung. In
163 Parteiordnungsverfahren nach § 21 der Bundessatzung ist es an die Anträge der
164 Beteiligten nicht gebunden. Das Landesschiedsgericht kann in diesem Fall eine
165 mildere als die beantragte Maßnahme aussprechen, nicht jedoch eine schärfere.
- 166 (2) Der Entscheidung des Landesschiedsgerichtes dürfen nur solche Feststellungen
167 zugrunde gelegt werden, die den Beteiligten bekannt sind und zu denen sie
168 Stellung nehmen konnten.
- 169 (3) Entschieden wird aufgrund nicht öffentlicher Beratung des
170 Landesschiedsgerichts. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit.
- 171 (4) Die Entscheidung ist von der oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen und soll
172 den Beteiligten innerhalb von acht Wochen nach dem Ende der mündlichen
173 Verhandlung zugestellt werden. Sie wird dem Landesvorstand zur Kenntnis gegeben.
- 174 (5) Entscheidungen des Landesschiedsgerichts von grundsätzlicher Bedeutung sind
175 in anonymisierter Form den Mitgliedern von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie dem
176 Institut für Deutsches und Internationales Parteienrecht und Parteienforschung
177 zugänglich zu machen, sofern berechtigte Interessen der am Verfahren Beteiligten
178 nicht entgegenstehen.
- 179 (6) Verfahrensakten können fünf Jahre nach Abschluss des Verfahrens vernichtet
180 werden. Die Übergabe an das Archiv Grünes Gedächtnis bleibt davon unberührt.

181 § 13 Einstweilige Anordnung

- 182 (1) Das Landesschiedsgericht kann jederzeit auf Antrag eine einstweilige
183 Anordnung erlassen, ausgenommen die Anordnung eines Parteiausschlusses.
- 184 (2) Die Anordnung kann ohne mündliche Verhandlung und in dringenden Fällen
185 allein durch die oder den Vorsitzenden ergehen. Die oder der Vorsitzende soll
186 sich in diesem Fall mit den gewählten weiteren Mitgliedern abstimmen.
- 187 (3) Gegen eine Entscheidung gemäß Absatz 2 kann der oder die Betroffene binnen
188 zwei Wochen nach Zustellung der Anordnung Beschwerde einlegen. Die Beschwerde
189 hat keine aufschiebende Wirkung. Der oder die Betroffene ist mit der Anordnung
190 über dieses Rechtsmittel zu belehren. Über die Beschwerde entscheidet das
191 Landesschiedsgericht aufgrund mündlicher Verhandlung.

192 § 14 Beschwerde beim Bundesschiedsgericht

- 193 (1) Gegen eine Sachentscheidung des Landesschiedsgerichtes können alle
194 Beteiligten innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Bundesschiedsgericht
195 Beschwerde einlegen.
- 196 (2) Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, es sei denn, sie richtet sich
197 gegen eine einstweilige Anordnung.
- 198 (3) Gegen Beschlüsse ist ein Rechtsmittel nicht gegeben, sofern nichts
199 Abweichendes geregelt ist.

200 § 15 Landesschiedsgericht als Beschwerdeinstanz

201 (1) Ist das Landesschiedsgericht Beschwerdeinstanz gegen eine Entscheidung eines
202 Kreisschiedsgerichts, so kann es

203 1. über die Sache erneut entscheiden oder

204 2. die Sache an das Kreisschiedsgericht zurückweisen, wenn dessen
205 Entscheidung auf einer mangelhaften Aufklärung des Sachverhaltes oder
206 wesentlichen Verfahrensmängeln beruht.

207 (2) Offensichtlich unbegründete Beschwerden können vom Landesschiedsgericht nach
208 Lage der Akten ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss zurückgewiesen werden.

209 (3) Gegen Beschwerdeentscheidungen des Landesschiedsgerichtes ist ein weiteres
210 Rechtsmittel beim Bundesschiedsgericht möglich.

211 § 16 Zustellung

212 (1) Zustellungen im Sinne dieser Landesschiedsordnung erfolgen per
213 Datenfernübertragung gegen Empfangsbekanntnis oder postalisch per Einschreiben.
214 Sind Beteiligte anwaltlich vertreten, kann die Zustellung entsprechend § 198 der
215 Zivilprozessordnung erfolgen.

216 (2) Die postalische Zustellung gilt auch dann als erfolgt, wenn der oder die
217 Adressat*in die Annahme verweigert oder wenn sie einer oder einem Angehörigen
218 seines oder ihres Haushalts übergeben worden ist.

219 (3) Kann die oder der Beteiligte unter der Anschrift, die sie oder er zuletzt
220 gegenüber der zuständigen Parteigliederung angegeben hat, nicht erreicht werden,
221 so gilt die postalische Zustellung dennoch als bewirkt.

222 § 17 Kosten und Auslagen

223 (1) Verfahren vor dem Landesschiedsgericht sind kostenfrei.

224 (2) Kosten anwaltlicher Vertretung und weitere notwendigen Auslagen werden
225 grundsätzlich nicht übernommen. Das Landesschiedsgericht kann auf Antrag
226 ausnahmsweise durch Beschluss entscheiden, dass sie der oder dem Beteiligten
227 erstattet werden.

228 (3) Im Falle eines Parteiordnungsverfahrens, das mit Freispruch oder
229 Antragsrücknahme durch die oder den Antragsteller*in endet, hat das
230 Landesschiedsgericht der oder dem Antragsteller*in oder dem Landesverband
231 aufzugeben, der oder dem Antragsgegner*in die notwendigen Auslagen zu erstatten.

232 (4) Im Übrigen kann das Landesschiedsgericht nach seinem Ermessen einer Partei
233 die Erstattung der Auslagen der anderen Partei auferlegen, wenn erstere einen
234 von vornherein offensichtlich unbegründeten Antrag weiter verfolgte.

Unterstützer*innen

Wilko Zicht (KV Bremen Ost)